
Bericht des Schweizerischen Bundesgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1977

vom 14. Februar 1978

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahr 1977 Bericht zu erstatten.

BUNDESGERICHT

A. Allgemeines

I. Zusammensetzung des Gerichts

Die von der Bundesversammlung im Dezember 1976 für die Jahre 1977 und 1978 als Präsident bzw. Vizepräsident des Bundesgerichts gewählten Bundesrichter André Grisel und Paul Lemp traten ihr Amt am 1. Januar 1977 an.

Am 31. Dezember ist Herr Gerichtsschreiber Dr. Ernst Eggenschwiler nach über 35 Jahren Dienst an der bundesgerichtlichen Rechtspflege in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Das Gericht beförderte auf den 1. Januar 1978 Herrn Gerichtssekretär Dr. Robert Müller zum Gerichtsschreiber und wählte Herrn Dr. Christoph Leuenberger zum Gerichtssekretär.

II. Geschäftslast

1. Insgesamt

Die Zunahme der Belastung hat auch im Berichtsjahr angehalten. Während im Jahre 1976 insgesamt 2535 Fälle neu eingegangen und zusammen mit den 796 aus dem Vorjahr übertragenen Fällen 3331 Geschäfte hängig waren, betrug die Zahl der Neueingänge im Berichtsjahr 2893, was zusammen mit dem Übertrag aus dem Vorjahr (932 Fälle) eine Geschäftslast von insgesamt 3825 ausgemacht hat. Von den 3825 hängigen Fällen konnten 2744 erledigt, 1081 mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

2. Staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung

Die staats- und verwaltungsrechtlichen Geschäfte nehmen nach wie vor den breitesten Raum in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein. Die Zahl der Neueingänge betrug 1852; sie ist mehr als doppelt so hoch als vor zehn Jahren. Im Berichtsjahr wurden 1724 staats- und verwaltungsrechtliche Geschäfte erledigt, davon 981 durch die staatsrechtliche Kammer, 473 durch die verwaltungsrechtliche Kammer, 133 durch die beiden Zivilabteilungen und 137 durch den Kassationshof. Seit 1970, dem Zeitpunkt, da die Zahl der Richter von 26 auf 28 erhöht und die Abteilung mit 11 Mitgliedern ausgestattet wurde, entspricht die Zunahme der durch die staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung erledigten Geschäfte rund 75 Prozent (829 erledigten Fällen im Jahre 1970 stehen 1977 1454 gegenüber).

3. Zivilabteilungen und Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Die der *ersten Zivilabteilung* zugewiesenen zivilrechtlichen Geschäfte haben gegenüber dem Vorjahr um rund 20 Prozent und in den letzten zehn Jahren um etwa 50 Prozent zugenommen. An staatsrechtlichen Geschäften hat die Abteilung rund 97 Prozent mehr übernommen als im Vorjahr und etwa siebenmal mehr als vor zehn Jahren. Die Eingänge an Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind bei der Abteilung gegenüber dem Vorjahr um rund 27 Prozent und in den letzten zehn Jahren um etwa 46 Prozent zurückgegangen.

Die Geschäftslast der *zweiten Zivilabteilung* erfuhr im Berichtsjahr keine wesentliche Änderung.

In der Geschäftslast der *Schuldbetreibungs- und Konkurskammer* liess sich im Berichtsjahr eine leichte Verminderung feststellen: Gegenüber 142 Eingängen im Jahre 1976 waren 1977 128 zu verzeichnen; der Rückgang lässt sich aus der Tatsache erklären, dass die Zahl der Eingänge im Jahre 1976 ausserordentlich gross war.

4. Kassationshof und Anklagekammer

Beim *Kassationshof* sind, mit Ausnahme der Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die Eingänge gegenüber dem Vorjahr weiter gestiegen: Bei den Nichtigkeitsbeschwerden von 469 auf 478, bei den staatsrechtlichen Beschwerden von 76 auf 119. Sie haben seit Bestehen des Kassationshofs den höchsten Stand erreicht. Folgende Zahlen zeigen die Entwicklung:

Jahr	Nichtigkeits- beschwerden	Staatsrechtliche Beschwerden	Verwaltungsgerichts- beschwerden	Total
1967	428	22	–	450
1972	438	35	28	501
1977	478	119	30	627

Eine weitere Zunahme wäre ohne Qualitätseinbusse und Rückstände nicht zu bewältigen.

Auf 133 Beschwerden konnte nicht eingetreten werden. Die in früheren Geschäftsberichten aufgezählten Gründe dauern an. Im Dreierausschuss wurden 167 Beschwerden erledigt.

Bei der *Anklagekammer* blieb im Berichtsjahr die Zahl der Eingänge gesamthaft gesehen auf der Höhe des Vorjahres.

III. Revision der Gerichtsorganisation

Die Arbeitsbelastung des Bundesgerichts hat – worauf in früheren Geschäftsberichten wiederholt hingewiesen worden ist – in den letzten zehn Jahren beträchtlich zugenommen. Das Bundesgericht hat daher bereits im November 1973 dem Bundesrat dringliche Vorschläge zur Entlastung unterbreitet und gleichzeitig angeregt, die gesamte Rechtspflege des Bundes, insbesondere die staats- und verwaltungsrechtliche, hinsichtlich ihrer Zielsetzung und ihres Verhältnisses zur kantonalen Rechtspflege einer grundsätzlichen Prüfung zu unterziehen. Die vom Bundesrat daraufhin eingeleitete «kleine» OG-Revision (BBl 1974 I 1889), die nach dem Terminplan hätte auf den 1. Januar 1975 in Kraft treten sollen, wurde im August 1974 auf Wunsch des Bundesgerichts aufgeschoben. Das Gericht erachtete es im damaligen Zeitpunkt u. a. nicht für zweckmässig, dass gleichzeitig mit der vom Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements eingeleiteten «grossen» OG-Revision vorläufige Massnahmen verfügt würden, die sich später unter Umständen in eine neustrukturierte Gerichtsorganisation schlecht einfügen; es erschien ihm sinnvoller, die «kleine» OG-Revision so lange aufzuschieben, als sich die Vorarbeiten zur «grossen» OG-Revision noch im Anfangsstadium befänden, und behielt sich vor, darauf zurückzukommen. Inzwischen hat die vom Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements eingesetzte Arbeitsgruppe einen Problemerkatalog mit entsprechenden Lösungsvorschlägen entworfen. Diese können aber erst in geraumer Zeit verwirklicht werden, und der Weg hierzu ist nicht frei von Hindernissen: Einerseits werfen die Vorschläge verfassungsrechtliche und politische Probleme auf; andererseits erfordern sie den Einsatz stark vermehrter finanzieller Mittel. Weder der Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch die endgültige Form der hängigen «grossen» OG-Revision können daher heute mit Bestimmtheit vorausgesehen werden.

Dem steht – wie aus den unter Ziffer II angeführten Zahlen deutlich hervorgeht – die Tatsache gegenüber, dass die Belastung des Gerichts im ganzen, besonders aber auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts, stets weiter steigt. Die Gründe für diese Zunahme der Geschäftslast liegen nicht nur in der Ausdehnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundes auf neue Materien, sondern ganz allgemein in der sehr weiten Ausbreitung des staatlichen Handelns; sie sind auch im Ansteigen der Beschwerdefreudigkeit zu suchen: Der Bürger wird sich zunehmend der Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen die öffentliche Gewalt bewusst. Hinzu kommt, dass die Geschäftslast nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zunimmt: Aufgrund der wachsenden Komplexität der sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Staat und Individuum sind die durch die einzelnen Fälle aufgeworfenen Probleme verschiedenartiger, vielschichtiger und überhaupt schwieriger geworden.

Diese nun schon seit Jahren andauernde übergrosse Geschäftslast bringt es mit sich, dass es, namentlich in der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung, dem einzelnen Richter schwerfällt, die zur Berichterstattung zugewiesenen und die von den andern Mitgliedern seiner Abteilung instruierten Fälle mit jener Sorgfalt zu studieren und zu bearbeiten, die der höchstrichterlichen Rechtsprechung angemessen wäre. Sie birgt die Gefahr in sich, dass im Einzelfall dem Referenten ein Übergewicht zukommt, was dem System und Zweck der im Organisationsgesetz verlangten Kollegialjustiz zuwiderläuft. Oft wird nur noch «punktuell» entschieden, weil die Zeit nicht ausreicht, um den Einzelfall aufgrund eines eingehenden Studiums in grössere Sach- und Rechtszusammenhänge zu stellen. Schliesslich beeinflusst der Zeitdruck, unter dem die richterliche Tätigkeit steht, die Qualität der Rechtsprechung, und es häufen sich die Rückstände an, sowohl im Bereiche der Urteilsfällung als auch bei der Urteilsredaktion.

Das Gericht gelangte daher zur Auffassung, dass dringend Massnahmen getroffen werden müssen, um der bestehenden Überbelastung Herr zu werden. Es äusserte sich in diesem Sinne bereits im Frühjahr vor der Abordnung der Räte im Rahmen der Prüfung des Geschäftsberichtes 1976 und schlug dem Bundesrat zuhanden des Parlaments am 14. Dezember 1977 Sofortmassnahmen vor, die ihm geeignet erscheinen, vorläufig etwas Abhilfe zu bringen. Es sind dies im wesentlichen jene Massnahmen, die bereits 1973 angeregt worden sind und deren Verwirklichung aufgeschoben wurde, nämlich:

- die Erhöhung der Richterzahl unter Ausnutzung des gesetzlichen Rahmens (Art. 2 Abs. 1 OG) von 28 auf 30 sowie die Erhöhung der Zahl der Urteilsredaktoren von 24 auf 28, wovon bis zur Hälfte Gerichtsschreiber (Änderung des einschlägigen Bundesbeschlusses);
- die Teilung der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung in zwei öffentlich-rechtliche Abteilungen für die staats- und verwaltungsrechtlichen Geschäfte, soweit nicht deren Erledigung nach dem Reglement einer andern Abteilung oder dem Eidgenössischen Versicherungsgericht zusteht.
Diese Abteilungen würden in Dreier-, Fünfer- oder Siebnerbesetzung beraten, wobei die Aufteilung der Geschäfte nach Sachgebieten im Reglement festgelegt würde;
- verschiedene Vereinfachungen des Verfahrens (Beratung in Dreierbesetzung, soweit es sich um eine Streitsache ohne grundsätzliche Bedeutung oder erhebliche Tragweite handelt; Nichteintreten, Abweisung, Gutheissung im summarischen Verfahren).

Diese Sofortmassnahmen dürften die Verwirklichung der «grossen» OG-Revision nicht in Frage stellen. Einerseits bedeuten sie zum Teil eine Vorwegnahme von Massnahmen, die im Rahmen der hängigen «grossen» OG-Revision vorgeschlagen werden; andererseits wird es sich – trotz der im Rahmen der «grossen» OG-Revision vorgesehenen Reformmassnahmen – angesichts der nicht nur bei der staats- und verwaltungsrechtlichen, sondern auch bei den andern Abteilungen des Gerichts und namentlich beim Kassationshof anhaltenden Zunahme der Geschäftslast nicht vermeiden lassen, die personellen Kräfte des Gerichts sowohl auf der Stufe der Richter als auch auf jener der Urteilsredaktoren zu vermehren.

Die grössere Zahl der Geschäfte und die Erhöhung des Bestandes an Richtern und Urteilsredaktoren wirken sich auch auf die Belastung der Kanzlei aus. Es ist heute trotz Überzeiteinsatz nicht mehr möglich, mit dem vorhandenen Personal die anfallende Arbeit ohne Inkaufnahme eines gestörten Arbeitsablaufes zu bewältigen. Um den Geschäftsgang inskünftig zu sichern, ist die Anstellung zusätzlichen Personals unerlässlich.

Das Gericht hat sich auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob es nicht möglich wäre, durch weitere gerichtsinterne Massnahmen, beispielsweise durch noch vermehrte Erledigung im summarischen Verfahren unter Bestätigung der vorinstanzlichen Begründung, vorläufig und zumindest bis zum Wirksamwerden der grossen OG-Revision eine gewisse Entlastung zu bewirken. Unter den staats- und verwaltungsrechtlichen Geschäften finden sich in der Tat zahlreiche sogenannte Bagatellfälle, die rasch und mit summarischer Begründung erledigt werden können. Von der Möglichkeit der Erledigung im Vorprüfungsverfahren (Art. 92 und 109 OG) wird in staats- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten jedoch von allen Abteilungen heute schon ausgiebig und bis an die Grenze des Zulässigen Gebrauch gemacht. Aus Gründen der Beschleunigung noch weiter zu gehen, lässt sich mit der Aufgabe eines höchsten Gerichts und der Bedeutung, die seiner Rechtsprechung für die Rechtsentwicklung und Rechtsfortbildung zukommt, nicht in Einklang bringen.

Die Situation, in der das Gericht heute steht, bringt es mit sich, dass die geplante OG-Revision in zwei aufeinanderfolgenden Phasen unternommen werden soll: In einem ersten Anlauf müssen Sofortmassnahmen verfügt werden, in einer zweiten Phase kann die eigentliche Reform folgen. Das Gericht hofft, dass die Sofortmassnahmen auf den 1. Januar 1979 wirksam werden können.

B. Rechtsprechung der Gerichtshöfe

I. Staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung

1. Staatsrechtliche Kammer

Aus der Rechtsprechung sind folgende Entscheidungen zu erwähnen:

Eine baselstädtische Gesetzesvorschrift, die den Regierungsrat ermächtigt, an der Universität Basel einen *Numerus clausus* einzuführen, wurde erfolglos angefochten; der Fall gab Anlass zu grundsätzlichen Ausführungen über die Zulässigkeit von Gesetzesdelegationen (Urteil vom 25. Mai). Eine Beschwerde aus dem Kanton Basel-Landschaft, die sich gegen die Einführung einer Kapazitätsgrenze für die Primarlehrerkurse des Lehrerseminars Liestal richtete, wurde wegen Fehlens einer gesetzlichen Grundlage gutgeheissen (Urteil vom 5. Oktober). Zwei Urteile betrafen die politischen Auseinandersetzungen um die Gründung des Kantons *Jura*: Die Kammer stellte fest, dass die hernischen Behörden aufgrund der polizeilichen Generalklausel befugt waren, die von den separatistischen Organisationen im April 1977 in Moutier vorgesehenen politischen Veranstaltungen zu untersagen (Urteil vom 21. September). Andererseits hob das Bundesgericht einen Entscheid des bernischen Regierungsrates, der auf eine Beschwerde der «Unité jurassienne Tramelan» nicht eingetreten war, wegen formeller Rechtsverweigerung auf. Die Beschwerde hatte die Frage betroffen, ob kommunale Räumlichkeiten für politische Versammlungen verschiedener Richtungen gleichermassen zur Verfügung gestellt werden müssten (BGE 103 Ia 14).

Unter dem Gesichtswinkel des Schutzes der *politischen Rechte* hatte die Kammer in einer Reihe von Fällen über die Gültigkeit von Initiativen und über die Referendumspflicht zu entscheiden. Sie erachtete den Ausschluss des Finanzreferendums als zulässig für die vom Schwyzer Kantonsrat beschlossenen Ausgaben zur Instandstellung der Schul- und Internatsräume der Kantonsschule Schwyz (BGE 103 Ia 142) sowie für die Kosten einer vom Schaffhauser Grossen Rat beschlossenen akademischen Berufs- und Studienberatung (Urteil vom 21. September), weil in beiden Fällen die entsprechende Ausgabenbewilligungskompetenz an das Kantonsparlament delegiert worden war. Gutgeheissen wurde hingegen eine Beschwerde aus der Gemeinde Plan-les-Ouates, da im konkreten Fall die Voraussetzungen für eine das fakultative Gemeindereferendum ausschliessende Dringlichkeitsklausel nicht erfüllt waren (BGE 103 Ia 152). Eine Schaffhauser Volksinitiative für ein «Gesetz zur Erhaltung von Wohnraum» wurde vom Grossen Rat zu Recht als verfassungswidrig bezeichnet und nicht der Volksabstimmung unterbreitet (Urteil vom 5. Oktober). Die Kammer stellte andererseits klar, dass die Gültigerklärung einer Initiative nur dann angefochten werden kann, wenn die kantonalen Behörden nach dem kantonalen Recht verpflichtet sind, rechtswidrige Begehren nicht der Volksabstimmung zu unterbreiten; für den Kanton Basel-Stadt trifft dies nicht zu (Urteil vom 13. Juli betreffend die Initiative «für eine Standesinitiative zur Wiederherstellung des Mieterschutzes»). Auf zwei im Zusammenhang mit dem baselstädtischen «Initiativbegehren zum Schutze der Bevölkerung vor Atomkraftwerken» eingereichte Beschwerden trat das Bundesgericht aus formellen Gründen nicht ein (Urteile vom 21. Januar und 22. November). In einem weiteren Beschwerdefall aus dem Kanton Basel-Stadt ging es um die Nachkontrolle und Validierung eines umstrittenen Abstimmungsergebnisses (Vorlage über die Altstadtanierung; Urteil vom 8. Juni). Die Kammer hatte sich sodann unter verschiedenen Aspekten mit den Grossratswahlen in den Kantonen Wallis und Freiburg zu befassen (Urteile vom 30. November und 21. Dezember). Die von den Stimmbürgern des Kantons Zürich beschlossene Aufhebung des erbrechtlichen Pflichtteilsanspruches der Geschwister erwies sich nicht als bundesrechtswidrig (Urteil vom 21. September).

Eine Beschwerde der Stadt Lugano gab der Kammer Anlass, den Schutz der *Gemeindeautonomie*, der bis anhin bei Verflechtung zwischen kommunalem und kantonalem Recht noch ungenügend gewesen war, zu verstärken (Urteil vom 19. Oktober). Die bernische Gemeinde Moosseedorf, die dem Einkaufszentrum Shoppyland vier Abendverkäufe pro Woche gestattet hatte, setzte sich gegen eine Einschränkung der Zahl der Abendverkäufe durch den kantonalen Gesetzgeber erfolglos zur Wehr (BGE 103 Ia 191). Einer vom schwyzerischen Regierungsrat – in Form eines provisorischen Regionalplanes – erlassenen Bausperre für Einkaufszentren fehlte die erforderliche gesetzliche Grundlage (BGE 103 Ia 176).

Immer wieder hatte sich die Kammer mit *Beschwerden von Rechtsanwälten* zu befassen, die sich, teilweise mit Erfolg, über eine übertriebene Einschränkung ihrer Meinungsäusserungsfreiheit oder über eine allzu scharfe Handhabung des Reklameverbotes beklagten (Urteile vom 6. Juli und 19. Oktober).

Die Kammer betrachtete es als gegen die *Handels- und Gewerbefreiheit* verstossend, jemanden, der wegen Dienstverweigerung bestraft und aus der Armee ausgeschlossen worden ist, deswegen nicht zur Bergführerprüfung zuzulassen (Urteil vom 13. Dezember).

Mehrere *Beamte* der Stadt Zürich beschwerten sich – dem Grundsatz nach ohne Erfolg – dagegen, dass die Stadt die in Zeiten der Personalknappheit grosszügig angewendete Vorschrift über die Residenzpflicht der Beamten heute wieder streng handhabt (Urteile vom 5. Oktober und 16. November). Geschützt wurde die Beschwerde einer *Lehrerin* aus dem Kanton Neuenburg, welche ihre besoldungsmässige Schlechterstellung gegenüber den männlichen Kollegen unter Berufung auf den *Grundsatz der Rechtsgleichheit* angefochten hatte (Urteil vom 12. Oktober).

Auf eine *staatsrechtliche Klage* hin, die der Regierungsrat des Kantons Genf in einem Kompetenzkonflikt mit dem Bund erhoben hatte (Art. 83 Bst. a OG), stellte die Kammer fest, dass die eidgenössische Standortbewilligung für das *Kernkraftwerk Verbois* die Durchführung des kantonalen Verfahrens zur Schaffung einer entsprechenden Industriezone nicht überflüssig macht und dass es auch Sache des Kantons bleibt, über die Erteilung der erforderlichen Wassernutzungskonzession zu entscheiden (Urteil vom 23. März).

Im Gebiet des *eidgenössischen Enteignungsrechtes* betraf eine Beschwerde die Linienführung einer neuen 50-kV-Freileitung im Raume Obervaz-Churwalden. Die Kammer hielt daran fest, dass eine Verkabelung solcher Leitungen beim heutigen Stand der Technik nur bei besonders schützenswerten Landschaften verlangt werden kann (Urteil vom 26. September). In einem andern Fall wurde klargestellt, dass der Enteigner – im Gegensatz zum Enteigneten, dem das Enteignungsgesetz weitergehende Befugnisse einräumt – nach Artikel 13 einen Anspruch auf Ausdehnung der Enteignung nur in flächenmässiger Hinsicht, nicht dagegen in zeitlicher oder rechtlicher Beziehung besitzt (BGE 103 Ib 91).

2. Verwaltungsrechtliche Kammer

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968, durch welches die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bund ausgebaut worden ist, musste in zahlreichen Fällen auf dem Wege des Meinungsaustausches zwischen dem Bundesgericht und einer anderen Bundesbehörde, meistens dem Bundesrat, die Frage abgeklärt werden, welche Behörde für die Beurteilung zuständig sei. Im Berichtsjahr musste dieses Verfahren etwas weniger häufig als in frühe-

ren Jahren durchgeführt werden, was zeigt, dass sich die neue Kompetenzordnung in mancher Hinsicht eingespielt hat.

Aus der Rechtsprechung der Kammer sind die folgenden Entscheidungen hervorzuheben:

Steuerfreiheit des Bundes: Aus Artikel 10 des Garantiegesetzes ist zu schliessen, dass die Kantone den Bund oder die PTT-Betriebe keinesfalls mit direkten Steuern vom Einkommen und Vermögen oder vom Reinertrag und Eigenkapital belegen dürfen, auch nicht für Liegenschaften, die nicht unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind (Urteil vom 17. Juni).

Beamtenrecht: In verschiedenen Fällen, in denen die Wahlbehörde einen Beamten nicht wiedergewählt oder aus einem wichtigen Grund vor Ablauf der Amtsdauer entlassen hatte, war zu prüfen, wann ein Verschulden des Betroffenen im Sinne der Statuten der Versicherungskasse, welches Kassenleistungen ausschliesst, anzunehmen ist (Urteile vom 25. November).

Stiftungsaufsicht: Eine bisher in eine allgemeine patronale Personalfürsorgestiftung eingegliederte Pensionskasse darf in Form einer besonderen Stiftung verselbständigt werden (Urteil vom 17. Juni). – Seit 1968 werden die Angestellten der Schweizerischen Rundsprachgesellschaft (SRG) als Versicherte oder Einleger in die Eidgenössische Versicherungskasse aufgenommen, welche in dieser Beziehung an die Stelle der als Stiftung organisierten Pensionskasse der SRG getreten ist. Das Kapital, welches der Stiftung nach den Aufwendungen für den Einkauf des in die Eidgenössische Versicherungskasse übergetretenen Personals der SRG geblieben ist, darf im Rahmen des Stiftungszweckes auch für Personen, die seit 1968 Mitarbeiter der SRG geworden sind oder künftig in deren Dienst treten, verwendet werden (Urteil vom 30. September).

Steuern: In einem Fall, welcher die Umsatzabgabe für sogenannte Crossing-Geschäfte der schweizerischen Niederlassung eines ausländischen Effektenhändlers betraf, war der Begriff der im Ausland abgeschlossenen Geschäfte im Sinne des Artikels 19 des Bundesgesetzes von 1973 über die Stempelabgaben auszulegen (Urteil vom 1. April).

Strassenverkehr: Die für den Entzug des Führerausweises zuständige Verwaltungsbehörde ist grundsätzlich nicht an die Feststellungen des Strafrichters gebunden (Urteil vom 3. Juni).

Forstpolizei: Der Grundsatz, dass finanzielle Interessen nicht als gewichtiges Bedürfnis für die Rodung gelten, ist auch für die Beurteilung von Rodungsgesuchen öffentlich-rechtlicher Körperschaften massgebend (BGE 103 Ib 50). – Eine Rodung zum Zwecke der Kiesausbeutung kann unter Umständen gerechtfertigt sein (BGE 103 Ib 54). – Wenn die PTT-Betriebe Waldareal für Telefonleitungen in Anspruch nehmen, ist nicht das Elektrizitätsgesetz, sondern die Gesetzgebung über die Forstpolizei anwendbar (Urteil vom 9. September).

Anlagefonds: Die Kammer hatte im Jahre 1975 eine Verfügung, mit welcher die Eidgenössische Bankenkommision einer Gesellschaft die Bewilligung zur Leitung von Anlagefonds entzogen hatte, unter Berufung auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen (BGE 101 Ib 422). Darauf hat die Bankenkommision zum Schutz der Interessen der Anleger neue, mildere Massnahmen getroffen, insbesondere die Fondsleitung zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Die Kammer hat die Beschwerden der Fondsleitung hiegegen abgewiesen (Urteile vom 21. Oktober).

Verfahren: Die auf Artikel 28 des Beamtengesetzes gestützte Weigerung der zuständigen Bundesstelle, einen Bundesbeamten zur Zeugenaussage oder zur Herausgabe von Akten zu ermächtigen, ist keine mit formeller Beschwerde anfechtbare Verfügung (Urteil vom 11. August). – Ein Entscheid der letzten kantonalen Instanz, der das Gemeinwesen in Anwendung kantonalen Rechts zu Entschädigungsleistungen an Grundeigentümer wegen materieller Enteignung verpflichtet, unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, wenn die Grundstücke im Zeitpunkt, da er gefällt wurde, in eine provisorische Schutzzone gemäss Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung einbezogen waren. Das Gemeinwesen ist zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert (Urteile vom 3. Juni und 21. Oktober). – Die Zürcher Rekurskommission für Grunderwerb durch Personen im Ausland ist keine gerichtsähnliche Vorinstanz im Sinne von Artikel 105 Absatz 2 OG, da sie nach dem kantonalen Recht von einem Regierungsrat präsiert wird; das Bundesgericht kann daher ihre tatbeständlichen Feststellungen frei überprüfen (Urteil vom 25. November).

II. Erste Zivilabteilung

Die Auseinandersetzungen zwischen *Arbeitnehmern und Arbeitgebern* sind häufiger geworden, wogegen die Streitigkeiten mit Bauunternehmern und Architekten leicht abgenommen haben; jene mit Mietern sind immer noch zahlreich.

Aus der Rechtsprechung der Abteilung sind folgende Entscheidungen zu erwähnen:

In einer vom kantonalen Verwaltungsrecht beherrschten Sache, die beide Parteien unter Berufung auf Artikel 41 Buchstabe c Absatz 2 OG direkt dem Bundesgericht unterbreiteten, trat dieses auf die Klage nicht ein, weil unter der Herrschaft des Artikels 114^{bis} BV und der Artikel 116–121 OG der Begriff der «*zivilrechtlichen Streitigkeit*» verwaltungsrechtliche Auseinandersetzungen nicht mehr miterfasst (Urteil vom 7. November).

Ob sich ein *Kauf* auf Gegenstände bezieht, «die nach ihrer Beschaffenheit vorwiegend für einen Gewerbebetrieb oder vorwiegend für berufliche Zwecke bestimmt sind», und ob daher von den Bestimmungen über die Teilzahlungsgeschäfte nur die Artikel 226h Absatz 2, 226i Absatz 1 und 226k OR gelten (s. Art. 226m Abs. 4 OR), beurteilt sich nicht nach der Person des Käufers und seinen Bedürfnissen, sondern ausschliesslich nach der Beschaffenheit des Kaufgegenstandes. Der elektronische Spielautomat «Pro Tennis», der nur durch Einwurf von Geld in Betrieb gesetzt werden kann, ist vorwiegend für den Gewerbebetrieb oder vorwiegend für berufliche Zwecke bestimmt (BGE 103 II 114).

Artikel 343 Absatz 4 OR, wonach der Richter den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat, gilt nur, wenn das Interesse am Streit aus dem *Arbeitsverhältnis* 5000 Franken nicht übersteigt (Urteil vom 4. Oktober).

Der *Spediteur*, der den Zwischenspediteur befugterweise beigezogen, sorgfältig ausgewählt und sorgfältig instruiert hat, muss dem Auftraggeber den vom Zwischenspediteur verursachten Schaden, der nicht auf dem Transport entstanden ist, nicht ersetzen; denn der Zwischenspediteur ist Substitut, nicht Hilfsperson des Spediteurs (BGE 103 II 59).

Die Forderung eines Gesellschafters gegen die *einfache Gesellschaft* geht durch Vereinigung unter. Der Gesellschafter kann wegen dieses Untergangs insoweit auf die Mitgesellschafter Rückgriff nehmen, als sie im Innenverhältnis an die Gesellschaftsschulden beizutragen haben. Sie haften ihm nicht solidarisch; jeder hat ihm nur den eigenen Anteil und allenfalls anteilmässig das zu ersetzen, was von den anderen nicht erhältlich ist (Art. 148 Abs. 2 und 3 OR) (BGE 103 II 137).

Die Banque commerciale arabe SA, mit der sich das Bundesgericht im Zusammenhang mit dem Streit um einen Fonds der algerischen nationalen Befreiungsfront (FLN) schon im Jahre 1974 zu befassen hatte (BGE 100 II 200), legte eine weitere Berufung ein. Ein *Minderheitsaktionär* focht *Beschlüsse ihrer Generalversammlung* unter Hinweis auf Artikel 691 Absatz 3 OR mit der Begründung an, sie seien unter Mitwirkung ihres Hauptaktionärs zustande gekommen, der einen Teil der Stimmen unberechtigterweise anstelle nicht genannter Dritter abgegeben habe. Das Bundesgericht wies die Klage ab, weil der Hauptaktionär die beanstandeten Stimmrechte mit Hilfe von Inhaberaktien ausgeübt hatte, die er unwiderlegt zu fiduziarischem Eigentum besass. Dass seine Auftraggeber dem Anfechtenden und dem Gericht nicht bekannt waren, stand der Ausübung der Stimmrechte nicht im Wege (Urteil vom 15. November).

Klagen auf Feststellung, dass *Wettbewerbsbehinderungen nach dem Kartellgesetz* widerrechtlich seien, und Klagen auf Unterlassung solcher Behinderungen stehen auch Berufs- und Wirtschaftsverbänden zu, die nach ihren Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind. Dieses Klagerecht des Verbandes reicht nicht weiter als jenes der behinderten Mitglieder (Urteil vom 27. September).

Eine Bestimmung des sogenannten *Meistbegünstigungsabkommens* zwischen den in der Schweizer Rheinschiffahrts-Konvention zusammengeschlossenen Reedereien und ihren Kunden wurde von einer Getreidehandelsfirma, deren Verkäufe wegen des Abkommens zurückgingen und die dennoch für ihre Transporte nach der Schweiz die französischen Staatsbahnen weiterbenutzen wollte, unter Berufung auf das Kartellgesetz angefochten. Das Bundesgericht liess offen, ob die Klägerin überhaupt klageberechtigt sei und im Wettbewerb behindert werde. Es wies die Klage ab, weil die angebliche Behinderung jedenfalls wegen überwiegend schutzwürdiger Interessen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a-c KG gerechtfertigt sei (Urteil vom 25. Oktober).

Der *Handelsregisterführer* darf nicht einen Teil des auf den Namen einer Ehefrau registrierten Geschäfts ohne deren Zustimmung und ohne richterliches Urteil als Geschäft des Ehemannes eintragen (BGE 103 Ib 11).

III. Zweite Zivilabteilung

Aus der Rechtsprechung sind folgende Entscheidungen hervorzuheben:

Die Abteilung musste erneut feststellen, dass zur Sicherung des Anspruchs der Ehefrau auf ihren Anteil am Vorschlag sowie auf Ersatz des eingebrachten Gutes eine *Verfügungsbeschränkung* im Sinne von Artikel 960 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB im Grundbuch nicht vorgemerkt werden kann. Die Frage, ob den Kantonen überhaupt zustehe, auf diesem Gebiet die Grundbuchsperrung als Mittel zur Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes vorzusehen, bleibt weiterhin offen (BGE 103 II 1).

Im Entscheid BGE 103 II 24 wurde, in Übereinstimmung mit der Lehre, die *Haftung des Familienoberhauptes* gemäss Artikel 333 ZGB als Kausalhaftung bezeichnet.

Am 3. Juni hatte die Abteilung eine durch einen Presseartikel begangene *Verletzung in den persönlichen Verhältnissen*, bestehend in der Herabsetzung des gesellschaftlichen und beruflichen Ansehens, zu beurteilen. Sie stellte dabei u. a. fest, der auf Artikel 28 Absatz 1 ZGB gestützte Berichtigungsanspruch, welcher von einem Verschulden des Beklagten unabhängig ist, könne sich nicht nur gegen den Verfasser richten, sondern gegen alle, welche in der Zeitung als Herausgeber genannt seien.

Die Banque de financement SA «Finabank» in Genf hatte ihren Gläubigern einen *Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung* vorgeschlagen, welcher am 17. November 1976 von der Genfer Cour de justice bestätigt wurde. Das Urteil bestimmte u. a., dass der Erlös der im Ausland von einigen Gläubigern auf Guthaben der Bank erwirkten Arreste auf die Konkursdividende und nicht auf die ganze Forderung anzurechnen sei. Die Abteilung schützte die Auffassung der kantonalen Behörde. Freilich sind die Wirkungen eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung auf das Gebiet der Schweiz beschränkt. Doch kann der Vertrag ohne weiteres die Bestimmung enthalten, dass die Liquidation auch die im Ausland gelegenen Vermögenswerte umfassen und dass das Verfügungsrecht der Gläubigeresamtheit sich auf diese Guthaben erstrecken soll. Damit ist auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger und dem über das Gebiet der Schweiz hinaus geltenden Attraktionsprinzip Genüge getan (Urteil vom 23. Juni).

Der Halter eines Personenwagens hatte, trotz schriftlicher Mahnung, den Zuschlag zur *Hafpflicht- und Kaskoversicherungsprämie* für das Jahr 1971/72 nicht entrichtet, die Prämie für die nachfolgende Periode 1973/74 hingegen bezahlt. Am 29. Juni 1973 verunglückte er tödlich. Die Klage der Erben auf Zahlung der Kaskoentschädigung wurde von der kantonalen Instanz und vom Bundesgericht abgewiesen. Die mit einer erfolglosen Mahnung verbundenen Verzugsfolgen lassen die Leistungspflicht des Versicherers für den ganzen Vertrag ruhen. Mit der Zahlung einer nachfolgenden Prämie lebt die Leistungspflicht nicht wieder auf, wenn die rückständige Prämie weiter geschuldet ist (Urteil vom 30. Juni).

Am 27. Oktober hob die Abteilung ein kantonales Urteil auf, das einem bei der *Scheidung* weniger schuldigen Ehegatten, dessen Verschulden weder leicht noch bloss nebensächlich war, eine Entschädigung nach Artikel 151 ZGB zugesprochen hatte. Die heutige Fassung von Artikel 151 ZGB gestattet eine weitere Relativierung nicht.

Nach einem Urteil vom 3. November kann ein *Bauhandwerkerpfandrecht* für Arbeiten an Grundstücken des Verwaltungsvermögens nicht beansprucht werden. Allerdings ist das Ergebnis dann unbefriedigend, wenn, wie im Berichtsfall, der Bauhandwerker, infolge Zahlungsunfähigkeit des Generalunternehmers, zu Verlust kommt.

In Bestätigung des im Urteil BGE 91 II 457 ausgesprochenen Grundsatzes stellte die Abteilung am 15. Dezember fest, dass die Beerbung eines mit letztem Wohnsitz in Frankreich verstorbenen Schweizerers hinsichtlich des *Pflichtteilsrechts der Geschwister* dem Bundesrecht (Art. 471 Ziff. 3 ZGB) und nicht dem kantonalen Recht unterworfen ist. Die Bestimmungen des Vertrages zwischen der Schweiz und Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urteilen in Zivilsachen vom 15. Juni 1869 führen im Konflikt zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht zu keiner andern Lösung.

IV. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Die Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden gaben wiederum zu keinen Beanstandungen Anlass. Es mussten nur vereinzelt ergänzende Angaben gemäss Kreisschreiben Nr. 14 vom 6. Februar 1905 verlangt werden. Diese Berichte weisen zum Teil auf eine erneute starke Zunahme der Arbeitsbelastung von Betreibungs- und Konkursämtern hin, umgekehrt aber lässt sich in einzelnen wenigen Kantonen ein leichter Rückgang der Geschäftslast feststellen.

Aus der Rechtsprechung der Kammer sind folgende zur Publikation bestimmte Entscheidungen hervorzuheben:

Eine deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in Deutschland, die im Kanton Tessin eine Villa bauen liess und von Handwerkern betrieben wurde, beschwerte sich darüber, dass die *Arrest- und Betreibungsurkunden*, deren Zustellung als solche nicht beanstandet wurde, in italienischer Sprache abgefasst waren. Die Kammer vertrat die Auffassung, die fehlende Übersetzung, die zudem erst im Zeitpunkt des Verwertungsbegehrens verlangt wurde, stelle keinen Nichtigkeitsgrund dar. Es bestehe deshalb kein Recht darauf, die Zustellung der Urkunden nach Ablauf der Beschwerdefrist nochmals in deutscher Sprache verlangen zu können (Urteil vom 21. Juni).

Eine bereits alte Rechtsprechung wurde bestätigt, wonach für die Auslegung und Bestimmung der *Tragweite einer Rechtsvorschlagerklärung* beachtet werden muss, dass das Gesetz keinerlei Formvorschrift für diese Erklärung vorsieht. Von einem Schuldner, der rechtsunkundig ist, kann nicht verlangt werden, dass er sich in einer juristisch absolut einwandfreien Sprache ausdrückt. Geht es um die Frage, ob er die Schuld als solche bestreite oder auch geltend machen wolle, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, sind im Zweifel beide Rechtsbehelfe anzunehmen und kann die Fortsetzung der Betreibung nur verlangt werden, wenn diese durch den Richter sowohl im Rechtsöffnungs- als auch im beschleunigten Verfahren beseitigt werden (Urteil vom 12. Oktober).

In konsequenter Weiterführung der bisherigen Rechtsprechung hielt die Kammer fest, dass die *Zustellung von Betreibungs- und Arresturkunden* an einen ausländischen Schuldner (im konkreten Fall handelte es sich um den Staat Algerien) selbst bei bekanntem Wohnsitz gültig auf dem Wege der Publikation erfolgen könne, sofern eine Zustellung mangels Staatsvertrages oder wegen Annahmeverweigerung durch den Schuldner weder auf postalischem Weg noch – mangels Rechtshilfe durch das Eidgenössische Politische Departement – auf diplomatischem Weg möglich ist und dem schweizerischen Gläubiger deshalb die Durchsetzung seiner gerichtlich festgestellten Forderungen verunmöglicht wird (Urteil vom 27. April).

Nach Artikel 38 der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter können die Konkursämter die *Einsichtnahme in oder die Auslieferung von Postsendungen*, die an den Gemeinschuldner adressiert sind, verlangen. Die Kammer hat dazu erklärt, dass diese Vorschrift sehr eng ausgelegt werden müsse und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen habe. Angesichts der mit diesem Eingriff in das in Artikel 36 Absatz 4 BV gewährleistete Postgeheimnis verbundenen schweren Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte des Konkursiten gehe es keineswegs an, die Postsperre gleichsam routinemässig anzuordnen, wie dies offenbar etwa geschieht. Diese Massnahme setze vielmehr voraus, dass die Umstände des einzelnen Falles die Anordnung der Postsperre im Interesse der Gläubiger und der Konkursmasse als unbedingt notwendig erscheinen lassen (Urteil vom 14. Oktober).

Immer wieder spielt bei *Arrestnahme von Vermögenswerten, die bei Banken* liegen, die Frage des Bankgeheimnisses eine Rolle. An der bisherigen Rechtsprechung, wonach im Stadium des Arrestvollzuges die Banken zwar gegenüber den Betreibungsbehörden auskunftspflichtig sind, sie aber nicht mit der Androhung bestimmter Nachteile, etwa der Überweisung an den Strafrichter gemäss Artikel 292 StGB, zur Auskunfterteilung gezwungen werden können, wurde erneut festgehalten (Urteil vom 7. Juli).

Der Betreibungsbeamte ist nicht gehalten, mit der Ankündigung eines Arrestes bei Dritten bereits einen genau bestimmten *Höchstbetrag* (Forderungssumme nebst Zinsen und mutmasslichen Betreibungskosten) anzugeben. Nicht der Dritte, nur der Arrestschuldner hat ein rechtlich schützenswertes Interesse daran, dass nicht mehr Vermögenswerte als unbedingt nötig verarrestiert werden. Es ist auch nicht Sache des Dritten, etwa unter Berufung auf das Bankgeheimnis, selbst darüber zu befinden, welche Vermögenswerte mit Beschlag belegt und damit der freien Verfügung des Arrestschuldners entzogen werden sollen. Es ist vielmehr allein Sache des Betreibungsamtes, diese Vermögenswerte zu spezifizieren. Ist das wegen der Auskunftsverweigerung durch den Dritten nicht möglich, bleiben vorläufig sämtliche Vermögenswerte der Verfügung durch den Arrestschuldner entzogen (Urteil vom 7. September).

Seitdem im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Rezession die Anzahl der – zum Teil komplizierten und zeitaufwendigen – Konkursverfahren angestiegen ist, mehrte sich die Kritik an den *Tarifansätzen des bundesrätlichen Gebührentarifs in Schuldbetreibungs- und Konkursachen*. Auf Anfrage einer kantonalen Aufsichtsbehörde musste festgehalten werden, dass die Entschädigungen weder für die Arbeit ausseramtlicher Konkursverwaltungen noch für diejenigen von Gläubigerausshüssen zu Lasten der Konkursmasse kostendeckend oder überhaupt in Abweichung vom Gebührentarif festgesetzt werden dürfen. Der Gebührentarif hat Gültigkeit sowohl für die amtlichen wie die ausseramtlichen Konkursverwaltungen und anderen im Rahmen der Zwangsvollstreckung tätigen Organe, soweit dieser selbst keine Ausnahmen vorsieht. Ob allenfalls in einzelnen besonders aufwendigen Konkursverfahren höhere Entschädigungen zu Lasten des Kantons oder des betreffenden Konkurskreises ausgerichtet werden dürfen, bestimmt sich nach kantonalem Recht (Bescheid vom 29. November).

V. Kassationshof

Aus der Rechtsprechung des Kassationshofes sind folgende Entscheidungen zu erwähnen:

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Die Voraussetzungen der Anrechnung der *Untersuchungshaft* wurden weiter präzisiert: Einfaches Leugnen des Angeschuldigten schliesst in der Regel die Anrechnung nicht aus (BGE 103 IV 8).

Der Vollzug der *Landesverweisung* richtet sich nach eigenen Voraussetzungen und kann daher auch bei bedingter Entlassung angeordnet werden. Der Täter darf jedoch nicht in ein Land ausgewiesen werden, dessen Auslieferungsbegehren abgewiesen worden ist (BGE 103 Ib 20).

Beim Entscheid über die *bedingte Entlassung* darf neben den allgemeinen Bewährungsaussichten auch das durch einen schweren Gewaltverbrecher bedrohte Rechtsgut berücksichtigt werden (BGE 103 Ib 27/Deubelbeiss e. Zürich).

Zwei *Skifälle* gaben Anlass, die strafrechtliche Verantwortlichkeit der für Skilifts und für den Pistendienst zuständigen Personen näher zu umschreiben (Urteile vom 2. und 13. September).

Wer sich zur Steuerhinterziehung falscher Unterlagen bedient, kann auch wegen *Urkundenfälschung* im Sinne von Artikel 251 StGB bestraft werden, wenn das Papier auch anderen Beweis Zwecken dient, z. B. als Quittung (BGE 103 IV 36) oder als Teil der nach Artikel 957 OR vorgeschriebenen Buchhaltung (Urteil vom 30. September). Auch der Krankenschein ist Urkunde, denn er ist geeignet, die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben des Arztes zu beweisen (Urteil vom 13. Mai).

Auffällig ist die Zunahme umfangreicher Prozeduren zur *Wirtschaftskriminalität*, z. B. aus den Gebieten der Anlagefonds, des Fleischhandels, der Kontingente, des Immobilien- und Bausektors. Die verfügbaren Maxima von Strafen und Bussen erschienen mehrmals unverhältnismässig gering.

Unzüchtig sind nach wiederum bestätigter Praxis des Kassationshofes Veröffentlichungen, die das sittliche Empfinden des Durchschnittsbürgers in nicht leicht zu nehmender Weise verletzen. Entsprechend dem Wandel der allgemeinen Anschauungen ändert sich auch dieser Durchschnittswert. Das Gericht hat dem Rechnung getragen und eine Reihe beschlagnahmter Zeitschriften (Playboy, Sexy usw.) trotz sehr freizügiger Darstellungen als nicht unzüchtig bezeichnet (Urteil vom 2. Dezember). Umgekehrt wurde ein Freispruch kassiert, weil das kantonale Gericht auf dem Wege der Interpretation faktisch die von der Expertenkommission vorgeschlagene Revision von Artikel 204 StGB vorweggenommen hatte; der grösste Teil eines Sex-shop-Materials wurde als unzüchtig erklärt (Urteil vom 16. Dezember). Für die schwierige Feststellung der Empfindlichkeit des Durchschnittsbürgers muss der Richter entgegen der Meinung eines Angeklagten weder von Amtes wegen eine Meinungsumfrage durchführen noch auf das Ergebnis einer privaten Erhebung abstellen (BGE 103 IV 96). Da unzüchtiges Handeln einen Verstoß gegen den Anstand in geschlechtlichen Dingen voraussetzt, ist das Vorzeigen des entblößten Gesässes zum Zeichen der Verachtung wohl als Beschimpfung, nicht aber als unzüchtige Handlung strafbar (Urteil vom 29. April).

Das *Pekulium* der Strafgefangenen, dessen Umwandlung in einen eigentlichen Gefangenenlohn postuliert wird, wächst an Bedeutung. Da es in erster Linie als Rücklage für die Zeit nach der Straffentlassung dient, dürfen daraus nur die durch Gesetz und Reglement vorgesehenen Auslagen bestritten werden. Zwei Verwaltungsgerichtsbeschwerden wurden geschützt, weil diese Voraussetzungen fehlten. Eine klare gesetzliche Ordnung in Bund und Kantonen (Anstaltsreglemente) ist erwünscht (Urteil vom 18. November).

Strassenverkehrsrecht

Das Urteil über die Verpflichtung zum Tragen von *Sicherheitsgurten* vom 2. September fand grosse Beachtung. Leider wurde es oft missverstanden. Der Kassationshof äusserte sich nur zur fehlenden gesetzlichen Grundlage der Verordnungsvorschrift. Er stellte weder die Nützlichkeit der Sicherheitsgurten noch die Wünschbarkeit eines gesetzlich abgestützten Obligatoriums in Frage.

Der *Alkohol am Steuer* spielt leider noch immer eine verhängnisvolle Rolle. Viele Verurteilte erhofften sich von Beschwerden an das Bundesgericht Freispruch, Herabsetzung der Strafe oder deren bedingten Vollzug; meist umsonst. Nach Konsultation schweizerischer Experten stellte der Kassationshof in Übereinstimmung mit der deutschen Gerichtspraxis fest, dass strafbare Angetrunkenheit auch bei Blutalkoholwerten von beträchtlich unter 0,8 Promille vorliegen kann, wenn der Lenker kurz vor Antritt der Fahrt rasch eine grössere Menge Alkohol genossen hatte (sog. Schluss-Sturz-Trunk; BGE 103 IV 110). Verweigerung der Blutprobe wurde angenommen, als ein Fahrer zunächst vom Unfallort wegfuhr, später aber freiwillig zurückkehrte; es genügt, dass die sofortige Blutentnahme verunmöglicht wurde (BGE 103 IV 49). Scheitert die Blutprobe, z. B. weil das Proberöhrchen beim Transport zerbricht, so ist dennoch aufgrund anderer Anzeichen eine Verurteilung möglich. Hiefür gilt kantonales Prozessrecht, das vom Kassationshof nicht überprüft werden darf (BGE 103 IV 46). Das Gericht hielt an seiner strengen Praxis zur Gewährung des bedingten Strafvollzugs für angetrunkene Fahrer fest, obwohl im Schrifttum die general- und spezialpräventive Wirkung solcher Freiheitsstrafen oft bestritten wird. Im übrigen bleibt den kantonalen Gerichten ein weiter Spielraum, da der Kassationshof nur ausnahmsweise in den Ermessensentscheid über die Bewährungsaussichten eingreifen kann.

Im Interesse klarer Verhältnisse und damit höherer Sicherheit wurde das Prinzip des *Vertrauensschutzes* weiter durchgesetzt. So wurde ein Urteil aufgehoben, das davon ausging, in Spitzenzeiten des Stadtverkehrs müsse von vorneherein mit dem Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer gerechnet werden (Urteil vom 17. Oktober). Das Rechtsüberholen auf *Autobahnen* bleibt auch nach der jüngsten Revision der VRV verboten (Urteil vom 29. August). Allerdings sollte die Polizei häufiger auch gegen Fahrer vorgehen, die in Verletzung der Artikel 34 und 35 SVG die Überholspur benützen. Das Gericht bestätigte die Verurteilung eines Automobilisten, der im dichten Osterverkehr auf der San-Bernardino-Strasse hinter sich eine lange Kolonne sammelte, weil er mit 25 km/h fuhr und vorhandene Ausstellplätze nicht benutzte (Urteil vom 5. November).

Von den übrigen *Nebenstrafgesetzen* betrafen besonders viele Beschwerden das Betäubungsmittelgesetz. Praxisänderungen sind nicht zu melden. Namentlich hielt der Kassationshof entgegen der von einzelnen Autoren und Gerichten erhobenen Kritik daran fest, dass nach Artikel 24 BetmG der Drogenhändler den ganzen Erlös abzuliefern hat, ohne Abzug von Einkaufspreis, Reisespesen usw. (Urteil vom 2. September). Bestätigt wurde auch die strenge Strafpraxis gegenüber Drogenhändlern, auch wenn sie selbst süchtig sind. Vereinzelt betrafen das Firmenrecht, Bahnpolizei, Lebensmitteldeklaration, Forstwirtschaft u. a. m.

VI. Anklagekammer

Die Anklagekammer liess am 1. April die Anklage gegen Adatte und 20 Mitbeteiligte und am 20. Juni die Anklage gegen Cottard und 17 Mitbeteiligte zu, denen allen Gefährdung durch Sprengstoffe in verbrecherischer Absicht und weitere im Zusammenhang mit den Unruhen im Jura begangene Verfehlungen zur Last gelegt wurden. Daneben führte sie die Aufsicht über folgende zwei Voruntersuchungen:

- gegen Pierre-Alain Droz und zwei Mitbeteiligte wegen Sprengstoffdelikten und weiterer im Zusammenhang mit den Unruhen im Jura verübter Verfehlungen, eröffnet durch den eidgenössischen Untersuchungsrichter für die welsche Schweiz am 30. September und ausgedehnt am 9. Dezember auf drei weitere Beschuldigte;
- gegen Josef Meichtry und sechs weitere Anhänger des Divine-Light-Zentrums Winterthur wegen Sprengstoffdelikten, Mordversuch zum Nachteil des zürcherischen Regierungsrates Jakob Stucki und des Rechtsanwaltes Dr. Willy Hauser und weiterer Verfehlungen, eröffnet durch den eidgenössischen Untersuchungsrichter für die deutsche Schweiz am 17. Februar 1976 und abgeschlossen am 23. September 1977. Der Stellvertreter des Bundesanwalts ist zurzeit damit beschäftigt, in diesem aussergewöhnlich umfangreichen Fall die Anklageschrift auszuarbeiten.

Das auf den 1. Januar 1975 in Kraft getretene Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht beschäftigt die Anklagekammer in zunehmendem Masse.

VII. Bundesstrafgericht

Das Bundesstrafgericht tagte vom 10. bis 14. Oktober in einem Prozess, den die Bundsanwaltschaft gegen 17 junge jurassische Separatisten eingeleitet hatte. Den Angeklagten wurden namentlich Besitz und Verwendung von Sprengstoffen, Landesfriedensbruch und Gewalt gegen Beamte vorgeworfen, begangen anlässlich von Kundgebungen und Zusammenstössen, die zwischen April und November 1975 in Moutier und Delsberg stattfanden. Das Gericht sprach Zuchthaus- und Gefängnisstrafen aus, alle, bis auf eine Ausnahme, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs.

C. Statistik

I. Zahl und Art der Geschäfte

Natur der Streitsache	Erledigungen in den Vorjahren					1977		Erledigungsarten				Mittlere Prozessdauer				
	1973	1974	1975	1976	1976	Übertrag von 1976	Eingang 1977	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1978	Nichteintreten	Abschreibung (Rückzug usw.)	Guthessung (bzw. Rückweisung)	Abweisung	Monate	Tage
	1973	1974	1975	1976	1976	Übertrag von 1976	Eingang 1977	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1978	Nichteintreten	Abschreibung (Rückzug usw.)	Guthessung (bzw. Rückweisung)	Abweisung	Monate	Tage
I. Zivilsachen:																
1. Direkte Prozesse	23	10	11	8	8	18	13	31	12	19	4	5	1	2	10	20
2. Berufungen	265	297	348	299	299	70	361	431	339	92	56	25	73	185	2	14
3. Nichtigkeitsbeschwerden	6	4	7	12	12	2	6	8	5	3	1	---	---	4	1	25
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	11	9	6	8	8	1	4	5	4	1	---	---	1	3	3	19
II. Staatsrechtliche Streitigkeiten	765	893	913	914	914	452	1 260	1 712	1 156 ¹⁾	556	260	112	153	631	4	5
(vgl. separate Aufstellung)																
III. Verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten	458	459	519	526	526	303	592	895	568	327	71	173	60	264	5	16
(vgl. separate Aufstellung)																
IV. Strafrechtspflege																
1. Kassationshof	465	400	430	442	442	73	478	551	484 ²⁾	67	133	67	72	212	1	11
2. Anklagekammer	14	23	34	44	44	4	45	49	43	6	5	6	8	24	---	21
3. Bundesstrafgericht	---	---	1	1	1	---	2	2	1	1	---	---	1	---	6	---
Lösungen	14	10	7	3	3	1	3	4	2	2	---	---	2	---	2	24
4. Ausserordentlicher Kassationshof	---	---	---	---	---	---	1	1	1	---	1	---	---	---	---	7
V. 1. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen																
a. Beschwerden und Rekurse	74	79	87	138	138	6	122	128	123	5	22	3	14	84	---	17
b. Revisions- und Erläuterungsgesuche	1	2	3	4	4	---	3	3	3	---	3	---	---	---	---	5
2. Sanierungen	1	---	1	---	---	---	2	2	2	---	---	---	2	---	3	26
3. Gläubigerversammlung	---	---	---	---	---	---	1	1	1	---	---	---	---	1	3	24
VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit	1	2	4	---	---	2	---	2	---	2	---	---	---	---	---	---
Total	2 098	2 188	2 371	2 399	2 399	932	2 893	3 825	2 744	1 081	556	391	387	1 410	---	---

¹⁾ Hievon 653 durch den Dreierausschuss.
²⁾ Hievon 167 durch den Dreierausschuss.

II. Detaillierte Aufstellung über staatsrechtliche Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Übertrag von 1976	Eingang 1977	Total anhängig	Erledigt 1977	Übertrag auf 1978
1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundes- und kantonalen Behörden (Art. 83 Bst. <i>a</i> OG)	1	1	2	2	—
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 83 Bst. <i>b</i> OG)	1	—	1	—	1
3. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 Bst. <i>a</i> OG)	406	1 139	1 545	1 030 ¹⁾	515
4. Beschwerden wegen Verletzung von Konkordaten (Art. 84 Bst. <i>b</i> OG)	5	2	7	6	1
5. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84 Bst. <i>c</i> OG)	2	11	13	5	8
6. Beschwerden wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Bst. <i>d</i> OG)	2	1	3	3	—
7. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und be- treffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 Bst. <i>a</i> OG)	27	48	75	50	25
8. Einsprache gegen Auslieferungsbegehren eines fremden Staates	5	15	20	19	1
9. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren (Art. 136 ff. OG)	3	43	46	41	5
	452	1 260	1 712	1 156	556

¹⁾ Hievon durch:

I. Zivilabteilung 52

II. Zivilabteilung 58

Verwaltungsrechtliche Kammer 21

Kassationshof 106

III. Detaillierte Aufstellung über die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Von 1976 übertragen	1977 eingegangen	Total anhängig	1977 erledigt	Auf 1978 übertragen
1. Beschwerden					
Bürgerrecht	1	1	2	—	2
Fremdenpolizei	3	23	26	12	14
Bundespersonal	18	21	39	33	6
Stiftungsaufsicht	3	1	4	4	—
Bäuerlicher Grundbesitz	—	3	3	2	1
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ..	10	16	26	18	8
Register ¹⁾	6	20	26	23	3
Strafvollzug ²⁾	7	24	31	31	—
Schulwesen	2	2	4	3	1
Filmwesen	—	2	2	—	2
Natur- und Heimatschutz	—	2	2	—	2
Verwaltung der Armee	—	5	5	1	4
Zivilschutz	—	1	1	1	—
Zollwesen	4	10	14	10	4
Steuern	65	144	209	123	86
Alkoholmonopol	2	—	2	2	—
Raumplanung	15	20	35	21	14
Enteignungen ³⁾	52	69	121	62	59
Elektrische Anlagen	—	3	3	1	2
Strassenverkehr	37	97	134	104	30
Luftfahrt	2	—	2	—	2
PTT	4	6	10	8	2
Gewässerschutz	17	22	39	22	17
Arbeitsgesetzgebung	1	1	2	1	1
Sozialer Wohnungsbau	2	—	2	—	2
Landwirtschaftsgesetzgebung	9	41	50	28	22
Forstpolizei	20	26	46	20	26
Bankenaufsicht	7	6	13	8	5
Andere Fälle	6	12	18	14	4
2. Klagen					
Dienstverhältnis des Bundespersonals	4	6	10	5	5
Ausservertragliche Entschädigungen	1	4	5	2	3
Auszahlung oder Rückerstattung von Zuwendungen	1	2	3	3	—
Befreiung von kantonalen Abgaben	2	2	4	4	—
Andere Fälle	2	—	2	2	—
	303	592	895	568	327

¹⁾ Zuständig: I. und II. Zivilabteilung

²⁾ Zuständig: Kassationshof

³⁾ Zuständig: Staatsrechtliche Kammer

IV. Eidgenössische Schätzungskommissionen

	Schätzungskreise												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Zahl der Geschäfte													
Übertrag von 1976.....	10	13	12	41	8	37	14	22	9	25	11	3	46
Eingang 1977.....	3	2	8	7	1	29	2	9	12	10	12	1	3
Erledigt 1977.....	4	6	3	6	2	15	3	10	9	7	7	2	5
Übertrag auf 1978.....	9	9	17	42	7	51	13	21	12	28	16	2	44
2. Art der am 31. Dezember 1977 hängigen Geschäfte													
Eisenbahnen.....	3	—	—	6	1	4	4	10	4	11	1	—	2
Elektrische Leitungen.....	—	—	2	12	3	2	—	2	1	15	3	1	6
Nationalstrassen.....	5	7	14	10	3	39	8	9	7	—	12	1	34
Öffentliche Gebäude.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Gasverbundleitungen.....	—	—	—	8	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Militärische Anlagen.....	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Kraftwerke.....	—	—	—	5	—	—	1	—	—	—	—	—	—
PTT.....	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flughäfen.....	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schiessanlagen.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
ETH.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserbaupolizei im Hochgebirge.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

14. Februar 1978

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Grisel

Der Gerichtsschreiber: Müller